



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

*Steuern u. Gebühren*

GZ 18.032/3-I.7/1997

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

An das  
Präsidium des Nationalrats

Telefon 0222/52 1 52-0\* Telefax 0222/52 1 52/2727

Parlament  
1010 Wien

Fernschreiber 131264 jusmi a Teletex 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

*dr. Baum*  
**Gesetzentwurf**

Datum

*15. GEN 1997*

Verteilt

*14. 97 ✓*

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz geändert wird;  
Begutachtungsverfahren.

Ende der R-Frist 22.4.1997

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrats den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz geändert wird, samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme ersucht.

25. März 1997

Für den Bundesminister:

Tschugguel

*Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*

**Entwurf**

**Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gerichtsgebührengesetz BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 304/1996, wird wie folgt geändert:

*1. Die Tarifpost 10 einschließlich der hiezu gehörigen Anmerkungen lautet:*

"Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
10	<p>D. Firmenbuch- und Schiffsregister-sachen</p> <p><b>I. Firmenbuch</b></p> <p>a) Eingabengebühren für Eingaben folgender Rechtsträger:</p> <p>1. bei Einzelkaufleuten 250 S</p> <p>2. bei offenen Handelsgesellschaften 400 S</p> <p>3. bei Kommanditgesellschaften 400 S</p> <p>4. bei offenen Erwerbsgesellschaften 400 S</p> <p>5. bei Kommandit-Erwerbsgesellschaften 400 S</p> <p>6. bei Aktiengesellschaften 800 S</p> <p>7. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 500 S</p> <p>8. bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 600 S</p> <p>9. bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit 600 S</p> <p>10. bei Sparkassen 600 S</p> <p>11. bei Privatstiftungen 1.800 S</p> <p>12. bei Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (EWIV) 1.800 S</p> <p>13. bei sonstigen Rechtsträgern gemäß § 2 Z 13 FBG 800 S</p>	

b) Eintragungsgebühren für Neueintragungen und Änderungen betreffend:		
1. Firma	100 S	
2. Sitz; bei Zweigniederlassungen Ort der Niederlassung	100 S	
3. Geschäftsanschrift	100 S	
4. Kapital (auch Kapitalerhöhung und -herabsetzung)	1.500 S	
5. Einreichung des Jahresabschlusses, Durchführung der Revision	100 S	
6. Einbringung	1.500 S	
7. Vermögensübertragung	600 S	
8. Übernahme oder Übertragung von Betrieben/Teilbetrieben	600 S	
9. Umwandlung einer Kapitalgesellschaft gemäß UmwG	2.800 S	
10. Umwandlung einer Kapitalgesellschaft gemäß AktG 1965	1.500 S	
11. Spaltung	2.800 S	
12. Realteilung einer Personengesellschaft	1.500 S	
13. Verschmelzung	1.500 S	
14. Gesellschaftsvertrag (Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung), Genossenschaftsvertrag und Gründungsvertrag einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)	1.000 S	
15. Satzung, Stiftungs(zusatz)urkunde, Verlegungsplan	1.500 S	
16. Änderung der zu Z 14 und 15 genannten Urkunden	500 S	
c) Eintragungsgebühren für Neueintragungen, Änderungen oder Löschungen folgender vertretungsberechtigter Personen und Funktionen:		
1. Inhaber, Pächter	300 S	
2. persönlich haftender Gesellschafter	400 S	
3. Geschäftsführer	400 S	
4. Vorstand, ständiger Vertreter, Hauptbevollmächtigter	600 S	
5. vertretungsbefugtes Organ	600 S	

6. Prokurist	300 S
7. Geschäftsleiter	600 S
8. Gesellschafter bei Gesellschaft mit beschränkter Haftung	300 S
9. Kommanditist, Mitglied bei Europäischer wirtschaftlicher Interessenvertretung	300 S
10. Aufsichtsratmitglied	300 S
11. Abwickler (Liquidator)	300 S
12. Revisionsverband und Befreiung von der Zugehörigkeit zum Revisionsverband	200 S
13. Sachwalter nach ABGB, gesetzlicher Vertreter, Vertreter des ruhenden Nachlasses.	100 S
<b>II. Schiffsregister</b>	
a) Pauschalgebühren für Eintragungen zum Erwerb einer Schiffshypothek	1,1 vH vom Wert des Rechtes
b) Pauschalgebühren für sonstige Eintragungen	590 S
<b>III. Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge, die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden</b>	
a) Firmenbuchauszüge	für je 12 angefangene Seiten 110 S
b) Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften)	für jede angefangene Seite 50 S

## Anmerkungen

Zu Z I lit.a:

1. Der Eingabengebühr nach Tarifpost 10 I lit.a unterliegen Anträge auf Eintragung in das Firmenbuch, sonstige verfahrenseinleitende Anträge auf Vornahme einer Amtshandlung des Firmenbuchsgerichts sowie Rechtsmittel in Firmenbuchsachen.
2. Die Eingabengebühr ist nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn die Eingabe mehrere Anträge enthält.
3. Die Eingabengebühr bestimmt sich nach der bei Einbringung der Eingabe bestehenden Rechtsform des Rechtsträgers.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der Eingabengebühr wird vom Ausgang des Verfahrens nicht berührt; dies gilt auch dann, wenn die Eingabe zu keiner Eintragung im Firmenbuch geführt hat.
5. Die Anregung auf Vornahme einer amtswegigen Löschung ist gebührenfrei.

Zu Z I lit.b und c:

6. Fallen Einschaltungskosten für Veröffentlichungen im Inland an, so ist hiefür eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 3.000 S zu entrichten; ist Gegenstand der Veröffentlichung nur die Änderung der Geschäftsanschrift oder nur die Einreichung des Jahresabschlusses oder nur die Durchführung der Revision, so ermäßigt sich diese Gebühr auf die Hälfte. Kosten, die durch Veröffentlichungen von Anzeigen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften entstehen, sind vom Rechtsträger zu ersetzen.
7. Die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 10 I lit.b und c ist bei Zutreffen mehrerer dort angeführter Tatbestände für jede einzelne der Eintragungen zu entrichten.
8. Bei Eintragungen mehrerer vertretungsberechtigter Personen und Funktionen ist für jede einzelne dieser Eintragungen die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 10 I lit.c zu entrichten.

9. Wird die Eintragung vertretungsberechtigter Personen und Funktionen geändert oder gelöscht, so ist in den Fällen, in denen gleichzeitig die Neueintragung vertretungsberechtigter Personen und Funktionen erfolgt (Wechsel bei den vertretungsberechtigter Personen und Funktionen), sowohl für die Änderung und Löschung als auch für die Neueintragung die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 10 I lit.c zu entrichten.

10. Die Eintragungsgebühr für die Neueintragung, Änderung oder Löschung vertretungsberechtigter Personen und Funktionen ist auch dann für jede einzelne dieser Eintragungen zu entrichten, wenn sich die Vertretungsbefugnis auf mehrere Personen gemeinsam bezieht (Kollektivvertretung) oder wenn Gegenstand der Eintragung eine Änderung im Vertretungsrecht (Änderung von Kollektivvertretung auf Einzelvertretung oder umgekehrt) ist.

11. Eintragungen in das Firmenbuch, die sich auf Änderungen der Höhe der Einlage eines Kommanditisten beziehen, unterliegen der Eintragungsgebühr nach Tarifpost 10 I lit c Z 9; wird bei mehreren Kommanditisten die Höhe der Einlage geändert, so ist für jede Änderung die Gebühr zu entrichten.

12. Ausländische Rechtsträger, die im Firmenbuch eingetragen werden, weil sie im Inland eine Zweigniederlassung errichten, unterliegen der Gebührenpflicht nach Tarifpost 10 I lit.b und c.

13. Die Eintragung der Zweigniederlassung eines Rechtsträgers unterliegt der Gebührenpflicht nach Tarifpost 10 I lit.b.

14. Im Fall der Löschung eines Rechtsträgers sind alle damit verbundenen Löschungen von den Eintragungsgebühren befreit.

#### Zu Z II:

15. Anmerkung 7 zu Tarifpost 9 gilt sinngemäß, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung an mehreren Schiffen erworben werden.

#### Zu Z III:

16. Für Firmenbuchauszüge, die nur mehr im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, ist der Gebührenbemessung das Format DIN A 4 zugrunde zu legen. Hierbei ist nicht das Format des verwendeten Papiers, sondern der diesem Format entsprechende

Umfang des Ausdrucks maßgeblich. Die Gebühren für Abfragen nach den §§ 33 ff FBG bestimmt der Bundesminister für Justiz hinsichtlich Höhe, Art und Zeitpunkt der Entrichtung unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand durch Verordnung.

17. Soweit Firmenbuchauszüge aus dem händisch geführten Firmenbuch hergestellt werden, sind die Vorschriften für Schiffsregisterauszüge sinngemäß anzuwenden.

18. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Schiffsregisterauszug fortsetzungsweise beigesetzt werden, unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 III; die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Ergänzung ohne Verwendung einer weiteren Seite auf der zur Ausfertigung des ursprünglichen Schiffsregisterauszuges verwendeten Seite niedergeschrieben wird.

19. Firmenbuch- oder Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hiefür beigebracht wird."

## 2. Im Artikel VI

### a) lautet die Z 15a:

"15a. § 31a ist für die in der Tarifpost 10 (samt Anmerkung 6 zu dieser Tarifpost) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. ....../1997 genannten Beträge mit der Maßgabe anzuwenden, daß Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der in dieser Gesetzesstelle angeführten Gebühren die für August 1994 verlautbare Indexzahl des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 ist." und

### b) wird nach der Z 15c folgende Z 15d angefügt:

"15d. Die Tarifpost 10 (einschließlich der hiezu gehörigen Anmerkungen) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. ....../1997 tritt mit 1. Oktober 1997 in Kraft; diese Bestimmungen sind anzuwenden, wenn der Antrag auf Vornahme der Amtshandlung nach dem 30. September 1997 beim Firmenbuchgericht eingelangt ist. Rechtsmittel in Firmenbuchsachen unterliegen nicht der Eingabengebühr, wenn die angefochtene Entscheidung auf Grund eines vor dem 1. Oktober 1997 beim Firmenbuchgericht eingebrachten Antrags ergangen ist."

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil

Infolge der Ausgestaltung des in Firmenbuchsachen bestehenden ADV-Systems besteht nunmehr die Möglichkeit, Gebührenvorschreibungen künftig in allen Fällen automationsunterstützt vornehmen zu können. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Änderungen tragen diesem Umstand Rechnung. Darüber hinaus nehmen die in Aussicht genommenen neuen Regelungen auf Art. 10 und 12 lit. e der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (nunmehr: Europäische Union) vom 17. Juli 1969, Zahl 69/335/EWG, sowie die zu diesen Bestimmungen ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 20. April 1993, C-71/91, C-178/91 ("Ponente Carni") Bedacht.

In der vorgeschlagenen Novelle ist im wesentlichen vorgesehen, daß die derzeitige Promillegebühr für Eintragungen in das Firmenbuch, die sich auf das Stamm- bzw. Grundkapital von Kapitalgesellschaften beziehen (Neueintragungen sowie Kapitalerhöhungen bei bereits eingetragenen Kapitalgesellschaften), durch eine feste Gebühr ersetzt wird, wobei die mit dieser Maßnahme verbundenen Gebührenausfälle durch eine Änderung anderer Gebührentatbestände der Tarifpost 10 ausgeglichen werden; überdies soll die bisherige Pauschalgebühr in eine in jedem Fall beizubringende Sockelgebühr (Eingabengebühr) und in eine weitere Gebühr (Eintragungsgebühr) geteilt werden, die für jede einzelne Eintragung in das Firmenbuch beizubringen ist. Durch die automationsunterstützte Bearbeitung der Gebührenvorschreibungen in Firmenbuchsachen wird die Neuregelung auch einfach zu administrieren sein.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Ausarbeitung und Vollziehung von Novellen zum Gerichtsgebührengesetz gründet sich als eine Angelegenheit der "Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind", auf den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (VfSlg. 3858/1960).

Der Gesetzesentwurf ist aufkommensneutral gestaltet; die Mindereinnahmen bei den Kapitalgesellschaften werden durch die übrigen Änderungen der Tarifpost 10 GGG ausgeglichen.

EU-Vorschriften stehen dem Gesetzesentwurf nicht entgegen.

### Besonderer Teil

#### Zu Tarifpost 10 I lit.a GGG

Die in der Tarifpost 10 I lit.a vorgesehene Eingabengebühr ist bei Überreichung der Eingabe zu entrichten (§ 2 Z 2); es gelten hiefür auch die Bestimmungen über Fehlbeträge und Haftung (§ 31). Zahlungspflichtig ist die einschreitende Partei (§ 7 Abs. 1 Z 2). Der Eingabengebühr unterliegen alle Anträge auf Eintragung in das Firmenbuch (also beispielsweise auch Anträge auf Löschung von Firmenbucheintragungen oder auf Eintragung der Zweigniederlassung eines Rechtsträgers), sonstige verfahrenseinleitende Anträge auf Vornahme einer Amtshandlung des Firmenbuchgerichts sowie Rechtsmittel in Firmenbuchsachen (Anmerkung 1). Entsprechend der für zivilgerichtliche Verfahren und Exekutionsverfahren maßgebenden Bestimmung des § 3 wird vorgeschlagen, daß die Eingabengebühr nur einmal zu entrichten ist und daß diese Regelung auch dann gelten soll, wenn die Eingabe mehrere Anträge enthält (Anmerkung 2); wird etwa eine Eingabe zur Verbesserung zurückgestellt und in der Folge neuerlich überreicht, so muß hiefür keine weitere Eingabengebühr beigebracht werden. Die Höhe der Eingabengebühr bestimmt sich nach der bei Einbringung der Eingabe bestehenden Rechtsform des Rechtsträgers (Anmerkung 3), sie ändert sich daher nicht, wenn auf Grund der Bewilligung des Antrags der Rechtsträger eine andere Rechtsform erhält. Die Eingabengebühr ist unabhängig vom Ausgang des Verfahrens vor dem Firmenbuchgericht zu entrichten, somit auch dann, wenn die Eingabe zu keiner Eintragung in das Firmenbuch geführt hat (Anmerkung 4), wie in den Fällen, in denen der Antrag abgewiesen wird oder in denen der Antrag auf keine Firmenbucheintragung, sondern auf eine andere Erledigung abzielt.

Amtsweegige Löschungen liegen im öffentlichen Interesse; Eingaben, in denen die Vornahme einer solchen Amtshandlung angeregt wird, sollen daher gebührenfrei sein (Anmerkung 5).

### Zu Tarifpost 10 I lit.b und c GGG

Der Anspruch des Bundes auf die in der neu gefaßten Tarifpost 10 I lit.b und c angeführten Eintragungsgebühren wird mit der Vornahme der jeweiligen Eintragung in das Firmenbuch begründet (§ 2 Z 4); diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage, die für die derzeitigen Pauschalgebühren maßgebend ist, die nach Tarifpost 10 I (geltende Fassung) zu entrichten sind. Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Amtshandlung veranlaßt hat oder - bei Eintragungen, die von Amts wegen erfolgen - die Partei, in deren Interesse das Firmenbuchgericht die Amtshandlung vorgenommen hat (§ 7 Abs. 1 Z 4); die Vorschriften über Fehlbeträge und Haftung (§ 31) sind auf die Eintragungsgebühren nicht anzuwenden, weil sich der § 31 nur auf Eingaben bezieht.

In der neuen Anmerkung 7 wird vorgesehen, daß bei Zutreffen mehrerer in der Tarifpost 10 I lit.b und c angeführter Tatbestände für jede einzelne der Eintragungen die Eintragungsgebühr zu entrichten ist; dies soll auch dann gelten, wenn mehrere vertretungsbefugte Personen und Funktionen eingetragen werden (Anmerkung 8). Im Fall des Wechsels vertretungsbefugter Personen bzw. Funktionen fällt sowohl für die Löschung der bisherigen Eintragung als auch für die Eintragung der nunmehr vertretungsbefugten Person bzw. der neuen Funktion die Gebühr an (Anmerkung 9). Bezieht sich die Firmenbucheintragung über die Vertretungsbefugnis auf mehrere Personen gemeinsam (Kollektivvertretung) oder sind Gegenstand der Eintragungen Änderungen im Vertretungsrecht, so soll die Eintragungsgebühr für die Neueintragung, Änderung oder Löschung dieser Rechtstatsachen für jede einzelne dieser Eintragungen entrichtet werden; beispielsweise wäre die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 10 I lit.c Z 6 zweimal zu bezahlen, wenn zwei Prokuristen, die bisher gemeinsam vertretungsbefugt waren (Kollektivvertretung), nunmehr einzelvertretungsberechtigt werden (Anmerkung 10). Für Eintragungen über die Änderung der Höhe der Einlage eines Kommanditisten wird vorgeschlagen, daß hiefür der für die Eintragung eines Kommanditisten vorgesehene Ansatz der Tarifpost 10 lit.c Z 9 in gleicher Weise maßgebend sein soll, wobei in den Fällen, in denen bei mehreren Kommanditisten die Höhe der Einlage geändert wird, jede dieser Eintragungen zu vergebühren wäre. Eintragungen von Zweigniederlassungen unterliegen grundsätzlich derselben

Gebührenpflicht wie sonstige Eintragungen des Rechtsträgers (Anmerkung 13); bei Eintragungen ausländischer Rechtsträger, die im Inland eine Zweigniederlassung errichten, müssen gegebenenfalls die Eintragungsgebühren nach Tarifpost 10 I lit.b und c entrichtet werden, und zwar entsprechend den Eintragungen, die im konkreten Fall tatsächlich im Firmenbuch vorgenommen worden sind (Anmerkung 12).

Die Anmerkung 6 entspricht der bisherigen Anmerkung 1 mit der Abweichung, daß bei Veröffentlichungen nur der Änderung der Geschäftsanschrift, der Einreichung des Jahresabschlusses oder der Durchführung der Revision bloß die Hälfte des sonst zu entrichtenden Veröffentlichungspauschales bezahlt werden muß. Im übrigen wird durch eine weitere Änderung des Inhalts der Anmerkung darauf Bedacht genommen, daß die bisherige Pauschalgebühr nach Tarifpost 10 I in eine Eingaben- und in Eintragungsgebühren geteilt wird.

#### Zu Tarifpost 10 II

Die Anmerkung 15 entspricht der derzeitigen Anmerkung 7.

#### Zu Tarifpost 10 III

Die Anmerkungen 16 bis 19 entsprechen im wesentlichen der geltenden Rechtslage; zur Verdeutlichung wird die Bestimmung über die Höhe der Gebühren für Firmenbuchauszüge, die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, in den Tabellenteil des GGG (Tarifpost 10 III lit.a) transferiert. Soweit Firmenbuchauszüge noch aus dem händisch geführten Firmenbuch erteilt werden, sollen die Regelungen über die Schiffsregisterauszüge sinngemäß gelten (Anmerkung 17); dies bedeutet, daß in diesen Fällen die Gebühr - so wie bisher - 50 S für jede angefangene Seite betragen wird.

#### Zu Artikel V

Diese Regelungen enthalten die Schluß- und Inkrafttretungsbestimmungen.

Geltende Fassung

Entwurf

## Gerichtsgebührengesetz

Tarifpost 10

Gegenstand	Maßstab für die Gebührenbemessung	Höhe der Gebühren	Gegenstand	Höhe der Gebühren
D. Firmenbuch- und Schiffsregistersachen <b>I. Firmenbuch</b> Pauschalgebühren für folgende Eintragungen: a) Eintragungen des Rechtsträgers: 1. bei Einzelkaufleuten, 2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (EWIV);		640 S 1.170 S	D. Firmenbuch- und Schiffsregistersachen <b>I. Firmenbuch</b> a) <u>Eingabengebühren für Eingaben folgender Rechtsträger:</u>  1. bei Einzelkaufleuten 2. bei offenen Handelsgesellschaften 3. bei Kommanditgesellschaften 4. bei offenen Erwerbsgesellschaften 5. bei Kommandit-Erwerbsgesellschaften	250 S 400 S 400 S 400 S 400 S

		2		
3. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit,	vom Stamm- (Grund)- kapital oder Gründungsfonds	5.5 vT	<u>6. bei Aktiengesellschaften</u> <u>7. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung</u> <u>8. bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften</u> <u>9. bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit</u> <u>10. bei Sparkassen</u> <u>11. bei Privatstiftungen</u> <u>12. bei Europäischen wirtschaftlichen Interssenvereinigungen (EWIV)</u> <u>13. bei sonstigen Rechtsträgern gemäß § 2 Z 13 FBG</u>	<u>800 S</u> <u>500 S</u> <u>600 S</u> <u>600 S</u> <u>600 S</u> <u>1.800 S</u> <u>1.800 S</u> <u>800 S</u>
3a. bei Privatstiftungen		9.500 S		
4. in den Fällen, bei denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften Eintragungen in das Firmenbuch vorzunehmen sind und die nicht unter Z 1 bis 3 fallen;		1.430 S		
b) Errichtung von Zweigniederlassungen:				
1. bei Einzelkaufleuten,		370 S		

2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (EWIV), 3. bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 4. bei den nach lit.a Z 4 eingetragenen Firmen; c) Erhöhung des Stamm(Grund)kapitals bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie des Gründungsfonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit;		640 S		
	von der Kapitalerhöhung	3.420 S		
		770 S		
		4,5 vT		

<p>d) Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Stiftungsurkunde oder des Gründungsvertrags, soweit sie nicht unter lit.c fallen, und Änderungen der Firma oder des Namens sowie jeder Personenwechsel bei den Vertretungsberechtigten oder Inhabern oder sonstige gebührenrechtlich nicht besonders geregelte Eintragungen</p> <p>1. bei Einzelkaufleuten</p> <p>2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (EWIV),</p>		<p>370 S</p> <p>640 S</p>	<p><u>b) Eintragsgebühren für Neueintragungen und Änderungen betreffend:</u></p> <p><u>1. Firma</u></p> <p><u>2. Sitz; bei Zweigniederlassungen</u></p> <p><u>Ort der Niederlassung</u></p> <p><u>3. Geschäftsanschrift</u></p>	<p><u>100 S</u></p> <p><u>100 S</u></p> <p><u>100 S</u></p>
--	--	---------------------------	---	---

3. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Zweigniederlassungen von Gesellschaften, bei denen die Hauptniederlassung ihren Sitz im Ausland hat,		900 S	<u>4. Kapital (auch Kapitalerhöhung und -herabsetzung)</u> <u>5. Einreichung des Jahresabschlusses, Durchführung der Revision</u> <u>6. Einbringung</u> <u>7. Vermögensübertragung</u> <u>8. Übernahme oder Übertragung von Betrieben/Teilbetrieben</u> <u>9. Umwandlung einer Kapitalgesellschaft gemäß UmwG</u> <u>10. Umwandlung einer Kapitalgesellschaft gemäß AktG 1965</u> <u>11. Spaltung</u> <u>12. Realteilung einer Personengesellschaft</u>	<u>1.500 S</u> <u>100 S</u> <u>1.500 S</u> <u>600 S</u> <u>600 S</u> <u>2.800 S</u> <u>1.500 S</u> <u>2.800 S</u> <u>1.500 S</u>
3a. bei Privatstiftungen		750 S		
4. bei den nach lit.a Z 4 eingetragenen Firmen		770 S		
e) Verschmelzungen von Gesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit,		2.760 S	<u>13. Verschmelzung</u>	<u>1.500 S</u>
f) Eintragung der Genossenschaft in das Firmenbuch,		1.430 S		

g) Änderungen des Genossenschaftsvertrages (Statuts), der Firma oder jeder Personenwechsel bei den Vertretungsberechtigten oder sonstige gebührenrechtlich nicht besonders geregelte Eintragungen,	640 S	
h) Verschmelzungen von Genossenschaften	2.760 S	
		<u>14. Gesellschaftsvertrag (Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung), Genossenschaftsvertrag und Gründungsvertrag einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)</u>
		<u>1.000 S</u>
		<u>15. Satzung, Stiftungs(zusatz)urkunde, Verlegungsplan</u>
		<u>1.500 S</u>
		<u>16. Änderung der zu Z 14 und 15 genannten Urkunden</u>
		<u>500 S</u>
		<u>c) Eintragsgebühren für Neueintragungen, Änderungen oder Löschungen folgender vertretungsberechtigter Personen und Funktionen:</u>
		<u>1. Inhaber, Pächter</u>
		<u>300 S</u>

<u>2. persönlich haftender Gesellschafter</u>	<u>400 S</u>
<u>3. Geschäftsführer</u>	<u>400 S</u>
<u>4. Vorstand, ständiger Vertreter, Hauptbevollmächtigter</u>	<u>600 S</u>
<u>5. vertretungsbefugtes Organ</u>	<u>600 S</u>
<u>6. Prokurist</u>	<u>300 S</u>
<u>7. Geschäftsleiter</u>	<u>600 S</u>
<u>8. Gesellschafter bei Gesellschaft mit beschränkter Haftung</u>	<u>300 S</u>
<u>9. Kommanditist, Mitglied bei Europäischer wirtschaftlicher Interessenvertretung</u>	<u>300 S</u>
<u>10. Aufsichtsratmitglied</u>	<u>300 S</u>
<u>11. Abwickler (Liquidator)</u>	<u>300 S</u>
<u>12. Revisionsverband und Befreiung von der Zugehörigkeit zum Revisionsverband</u>	<u>200 S</u>
<u>13. Sachwalter nach ABGB, gesetzlicher Vertreter, Vertreter des ruhenden Nachlasses.</u>	<u>100 S</u>

<b>II. Eintragungen in das Schiffsregister</b>			<b>II. Schiffsregister</b>	
a) Eintragungen zum Erwerb einer Schiffshypothek,	vom Wert des Rechtes	1,1 vH	a) Pauschalgebühren für Eintragungen zum Erwerb einer Schiffshypothek	1,1 vH vom Wert des Rechtes
b) Pauschalgebühr für sonstige Eintragungen.		590 S	b) Pauschalgebühren für sonstige Eintragungen	590 S
<b>III. Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge</b> (Ergänzungen, Abschriften), die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden.	für jede angefangene Seite	50 S	<b>III. Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge</b> , die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden	<u>für je 12 angefangene Seiten 110 S</u> für jede angefangene Seite 50 S

## Anmerkungen

1. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 10 sind in Firmenbuch- und Schiffsregistersachen keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; fallen Einschaltungskosten für Veröffentlichungen im Inland an, so ist hiefür jedoch eine zusätzliche Pauschalgebühr von 3.000 S zu entrichten. Kosten, die durch Veröffentlichungen von Anzeigungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften entstehen, sind vom Rechtsträger zu ersetzen.

1a. Wird ein Antrag auf Eintragung in das Firmenbuch oder das Schiffsregister rechtskräftig abgewiesen, so ist hiefür eine Pauschalgebühr in der Höhe von einem Viertel der Pauschalgebühr zu entrichten, die im Fall der Bewilligung des Antrags zu bezahlen gewesen wäre.

## Anmerkungen

Zu Z I lit.a:

1. Der Eingabengebühr nach Tarifpost 10 I lit.a unterliegen Anträge auf Eintragung in das Firmenbuch, sonstige verfahrenseinleitende Anträge auf Vornahme einer Amtshandlung des Firmenbuchsgerichts sowie Rechtsmittel in Firmenbuchsachen.

6. Fallen Einschaltungskosten für Veröffentlichungen im Inland an, so ist hiefür eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 3.000 S zu entrichten; ist Gegenstand der Veröffentlichung nur die Änderung der Geschäftsanschrift oder nur die Einreichung des Jahresabschlusses oder nur die Durchführung der Revision, so ermäßigt sich diese Gebühr auf die Hälfte. Kosten, die durch Veröffentlichungen von Anzeigungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften entstehen, sind vom Rechtsträger zu ersetzen.

2. Wird in einer Eingabe gleichzeitig die Eintragung im Firmenbuch oder im Schiffsregister verschiedener Gerichte begehrt, so ist die Pauschalgebühr nur einmal zu entrichten.

2a. Eintragungen ausländischer Rechtsträger anlässlich der Eintragung einer inländischen Zweigniederlassung (§ 13 HGB) unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Tarifpost 10 I lit.a, sondern der Gebührenpflicht nach Tarifpost 10 I lit.b.

3. Der Gebührenpflicht nach Tarifpost 10 I lit.b unterliegt die Eintragung von Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung sich im In- oder Ausland befindet.

3a. Die Eintragung der Erhöhung des Stamm(Grund)kapitals eines ausländischen Rechtsträgers mit einer Zweigniederlassung im Inland (§ 13 HGB) unterliegt der

2. Die Eingabengebühr ist nur einmal zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn die Eingabe mehrere Anträge enthält.

3. Die Eingabengebühr bestimmt sich nach der bei Einbringung der Eingabe bestehenden Rechtsform des Rechtsträgers.

4. Die Pflicht zur Entrichtung der Eingabengebühr wird vom Ausgang des Verfahrens nicht berührt; dies gilt auch dann, wenn die Eingabe zu keiner Eintragung im Firmenbuch geführt hat.

5. Die Anregung auf Vornahme einer amtswegigen Löschung ist gebührenfrei.

12. Ausländische Rechtsträger, die im Firmenbuch eingetragen werden, weil sie im Inland eine Zweigniederlassung errichten, unterliegen der Gebührenpflicht nach Tarifpost 10 I lit.b und c.

13. Die Eintragung der Zweigniederlassung eines Rechtsträgers unterliegt der Gebührenpflicht nach Tarifpost 10 I lit.b.

Gebührenpflicht nach Tarifpost 10 lit.d Z 3.

3b. Bei Eintragungen, die sich auf Anmeldungen über Änderungen beziehen, die nicht der beglaubigten Form bedürfen (§ 11 FBG), ermäßigt sich die in der Tarifpost 10 I lit.d angeführte Gebühr auf die Hälfte.

Zu Z I lit.b und c:

7. Die Eintragsgebühr nach Tarifpost 10 I lit.b und c ist bei Zutreffen mehrerer dort angeführter Tatbestände für jede einzelne der Eintragungen zu entrichten.

4. In der Pauschalgebühr für die Eintragung einer Gesellschaft, einer Privatstiftung, einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) oder einer Genossenschaft ist auch die Gebühr für die gleichzeitige Eintragung aller vertretungsberechtigten Personen enthalten. Spätere Eintragungen unterliegen dagegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 10 I lit.d oder g.

5. Bei gleichzeitiger Eintragung oder Löschung von mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder von Geschäftsführern oder von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Liquidatoren (Abwicklern) oder von

8. Bei Eintragungen mehrerer vertretungsberechtigter Personen und Funktionen ist für jede einzelne dieser Eintragungen die Eintragsgebühr nach Tarifpost 10 I lit.c zu entrichten.

9. Wird die Eintragung vertretungsberechtigter Personen und Funktionen geändert oder gelöscht, so ist in den Fällen, in denen gleichzeitig die Neueintragung vertretungsberechtigter Personen und Funktionen erfolgt (Wechsel bei den

Geschäftsleitern oder von Prokuristen oder von mehreren Mitgliedern des Stiftungsvorstands ist die Gebühr nach Tarifpost 10 I lit.d oder g nur einmal zu entrichten

vertretungsberechtigten Personen und Funktionen), sowohl für die Änderung und Löschung als auch für die Neueintragung die Eintragungsgebühr nach Tarifpost 10 I lit.c zu entrichten.

10. Die Eintragungsgebühr für die Neueintragung, Änderung oder Löschung vertretungsberechtigter Personen und Funktionen ist auch dann für jede einzelne dieser Eintragungen zu entrichten, wenn sich die Vertretungsbefugnis auf mehrere Personen gemeinsam bezieht (Kollektivvertretung) oder wenn Gegenstand der Eintragung eine Änderung im Vertretungsrecht (Änderung von Kollektivvertretung auf Einzelvertretung oder umgekehrt) ist.

6. Formwechselnde Umwandlungen bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sonstige Umwandlungen von Handelsgesellschaften sowie Spaltungen von Kapitalgesellschaften unterliegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 10 I lit.e. Wird zugleich mit einer der vorgenannten Eintragungen oder mit der Eintragung einer Verschmelzung auch eine Kapitalerhöhung oder eine neue Kapitalgesellschaft eingetragen, so ist neben der Gebühr nach Tarifpost 10 I lit.c beziehungsweise lit.a

keine Gebühr nach Tarifpost 10 I lit.e zu entrichten.

7. Anmerkung 7 zu Tarifpost 9 gilt sinngemäß, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung an mehreren Schiffen erworben werden.
8. Für Ausdrucke aus dem Firmenbuch (Firmenbuchauszüge), die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, betragen die Gerichtsgebühren 110 S für je zwölf angefangene Seiten im Format A 4. Für die

11. Eintragungen in das Firmenbuch, die sich auf Änderungen der Höhe der Einlage eines Kommanditisten beziehen, unterliegen der Eintragungsgebühr nach Tarifpost 10 I lit c Z 9; wird bei mehreren Kommanditisten die Höhe der Einlage geändert, so ist für jede Änderung die Gebühr zu entrichten.
14. Im Fall der Löschung eines Rechtsträgers sind alle damit verbundenen Löschungen von den Eintragungsgebühren befreit.

Zu Z II:

15. Anmerkung 7 zu Tarifpost 9 gilt sinngemäß, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung an mehreren Schiffen erworben werden.

Zu Z III:

16. Für Firmenbuchauszüge, die nur mehr im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, ist der Gebührenbemessung das Format DIN A 4 zugrunde zu legen. Hierbei ist nicht das Format des verwendeten Papiers, sondern der diesem Format

Gebührenbemessung ist nicht das Format des verwendeten Papiers, sondern der diesem Format entsprechende Umfang des Ausdrucks maßgeblich. Die Gebühren für Abfragen nach den §§ 33 ff FBG bestimmt der Bundesminister für Justiz hinsichtlich Höhe, Art und Zeitpunkt der Entrichtung unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand durch Verordnung.

9. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Firmenbuch- oder Schiffsregisterauszug fortsetzungsweise beigesetzt werden, unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 III; die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Ergänzung ohne Verwendung einer weiteren Seite auf der zur Ausfertigung des ursprünglichen Firmenbuch- oder Schiffsregisterauszuges verwendeten Seite niedergeschrieben wird.

10. Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hiefür

entsprechende Umfang des Ausdrucks maßgeblich. Die Gebühren für Abfragen nach den §§ 33 ff FBG bestimmt der Bundesminister für Justiz hinsichtlich Höhe, Art und Zeitpunkt der Entrichtung unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand durch Verordnung.

17. Soweit Firmenbuchauszüge aus dem händisch geführten Firmenbuch hergestellt werden, sind die Vorschriften für Schiffsregisterauszüge sinngemäß anzuwenden.

18. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Schiffsregisterauszug fortsetzungsweise beigesetzt werden, unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 III; die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Ergänzung ohne Verwendung einer weiteren Seite auf der zur Ausfertigung des ursprünglichen Schiffsregisterauszuges verwendeten Seite niedergeschrieben wird.

19. unverändert gegenüber Anmerkung 10

**Artikel VI****Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen,  
Vollziehung**

1. bis 15. ....

15a. § 31a ist für den in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 201/1996 genannten Betrag mit der Maßgabe anzuwenden, daß Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der in dieser Gesetzesstelle angeführten Gebühr die für August 1994 verlautbarte Indexzahl des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherindex 1986 ist.

15b. ....

15c. ...

**Artikel VI****Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebungen,  
Vollziehung**

1. bis 15. unverändert

15a. § 31a ist für die in der Tarifpost 10 (samt Anmerkung 6 zu dieser Tarifpost) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. .../1997 genannten Beträge mit der Maßgabe anzuwenden, daß Ausgangsgrundlage für die Neufestsetzung der in dieser Gesetzesstelle angeführten Gebühren die für August 1994 verlautbarte Indexzahl des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 ist.

15b. unverändert

15c. unverändert

15d. Die Tarifpost 10 (einschließlich der hiezu gehörigen Anmerkungen) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. .../1997 tritt mit 1. Oktober 1997 in Kraft; diese Bestimmungen sind anzuwenden, wenn der Antrag auf Vornahme der Amtshandlung nach dem 30. September 1997 beim Firmenbuchgericht eingelangt ist. Rechtsmittel in

Firmenbuchsachen unterliegen nicht der Eingabengebühr,  
wenn die angefochtene Entscheidung auf Grund eines vor dem  
1. Oktober 1997 beim Firmenbuchsgericht eingebrachten  
Antrags ergangen ist.